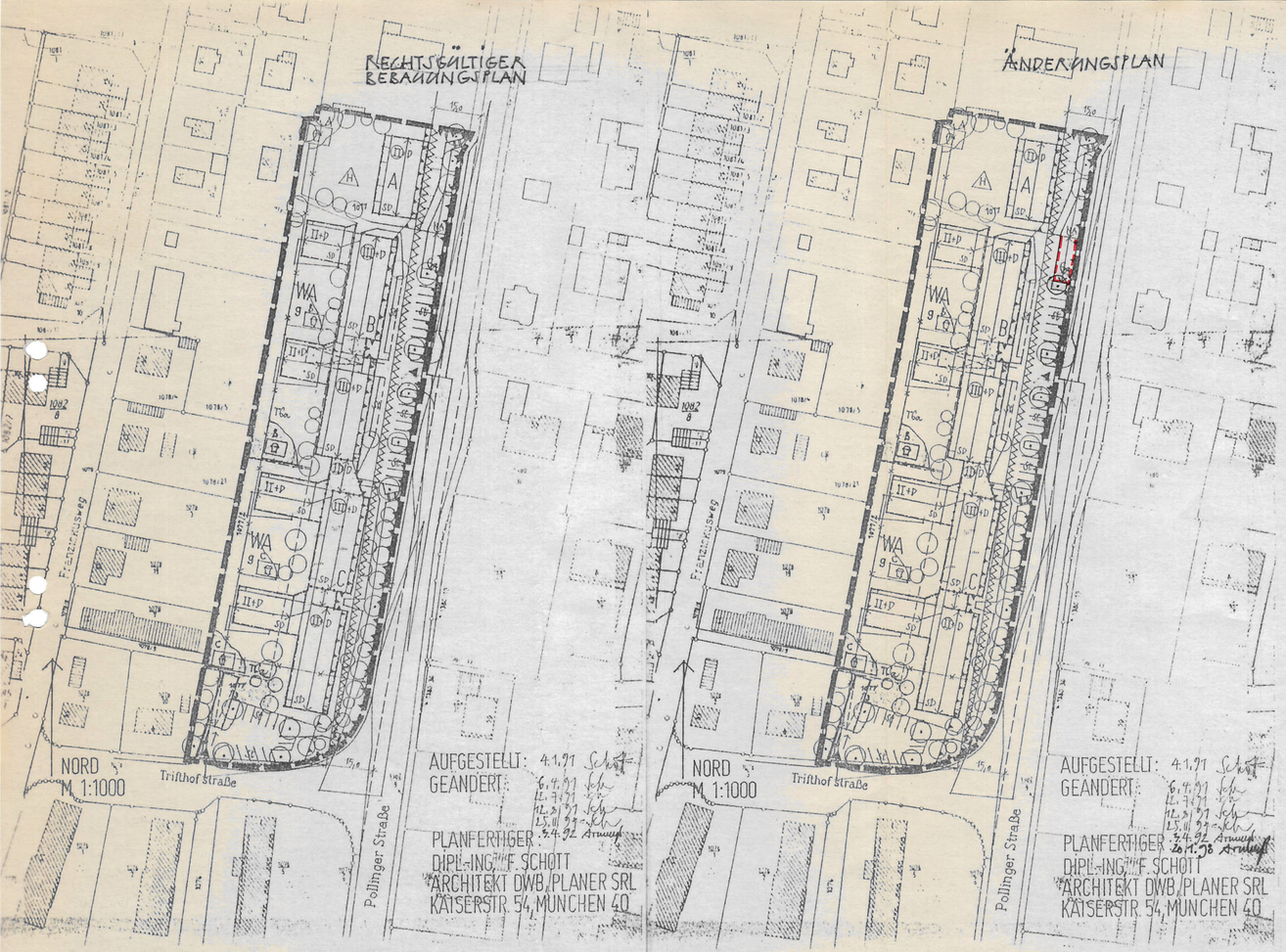

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET

"Pollinger Straße / Trifthofstraße"

Die Stadt Weilheim i.OB erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO) diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

Der Bebauungsplan "Pollinger Straße/Trifthofstraße" wird in Bezug auf die im Nord-Osten festgesetzte Garagenfläche entsprechend dem beiliegenden Lageplan dahingehend geändert, daß am Südende eine weitere Garagenfläche ausgewiesen wird.
Der an dieser Stelle als zu pflanzen festgesetzte Baum wird entsprechend nach Süden verschoben.

Im übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes i.d. Fassung vom 04.03.92 aufrechterhalten.

Stadtbauamt, 20.01.1998

Armuß
Stadtbaumeister

Verfahrensvermerke zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Pollinger Straße / Trifthofstraße", Gemarkung Weilheim i.OB in der Fassung vom 20.01.1998

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarn am 23.02.98 zur Stellungnahme zugeleitet.

Weilheim i.OB, 26.02.98

Klaus Hawe
1. Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde am 20.04.98 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim i.OB, 21.04.98

Klaus Hawe
1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluß wurde am 05.05.98 im Amtsblatt Nr. 12 der Stadt Weilheim i.OB öffentlich bekanntgemacht.
Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim i.OB, 13.05.98

Klaus Hawe
1. Bürgermeister